

wird vollzählig bekräftigt. Für verschiedene speziell bezeichnete Gewerbe (Brauereien, Brennereien, Metzgereien, Säugthandlung, verbotene oder der Privatindustrie entzogene Gewerbe) wird auf die betreffenden Gesetze und Verordnungen verwiesen. — Der zweite Abschnitt bezieht sich auf gewerbliche Hilfskräfte u. a. Das Recht, Lehrlinge anzunehmen, steht im Allgemeinen jedem Gewerbetreibenden zu. Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling ist durch den Lehrvertrag bestimmt, für welchen unter Verweisung auf den gemeinen Gebrauch der Entwurf Musterpunkte enthält. Für den Fall einer statt des Lehrgeldes bedingenen Verlängerung der Lehrzeit sind schwebende Bestimmungen vorgesehen, ebenso für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Lehrherrn bezieht. Die Anordnung einer Lehrlingsprüfung, die Bezeichnung der Gewerbe, bei welchen sie stattfinden soll, so wie der Prüfungsbehörden, soll der Verordnung vorbehalten sein. Einer Prüfung am Schlusse der Lehrzeit darf sich der Lehrling nur mit Zustimmung seines Vaters oder Vormundes entziehen. — Für die Beziehungen zwischen Gewerbetreibenden und Gesellen wird auf den abzuschließenden Vertrag verwiesen, subsidiär enthält der Entwurf eine Reihe Bestimmungen. Für Gesellenmishandlungen (Gewalt gegen Nebengehilfen) ist Gefängnisstrafe gedroht, ebenso für die Verdrängung zum Austritt aus der Arbeit aus Trog oder um Konzessionen zu erzwingen, oder für die Verdrängung, daß zu gewissen Zeiten oder bei gewissen Gewerbetreibenden von keinem Gesellen Arbeit verrichtet werde. Die Gehilfen und Lehrlinge können durch Beschlüsse der bürgerlichen Kollegien zu regelmäßigen Beiträgen zum Zweck der Beaufsichtigung in Krankenanstalten verpflichtet werden. — Für die Fabrikarbeiter (Unternehmungen unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung) gelten besondere Bestimmungen. In jeder Werkstätte muß eine Werkstättenordnung über das gegenseitige Rechtsverhältnis und die häusliche Ordnung angehängt sein. Von der Werkstättenordnung ist ein Duplikat dem Oberamt vorzulegen. Den Fabrikanten ist Sorge für die Gesundheit der Arbeiter empfohlen, der Polizei sind die Werkstätten vorzubehalten. Bei der Arbeit von Kindern soll der Besuch von Schule und Gottesdienst nicht gehindert sein und Nachtheile für ihre Entwicklung ferngehalten werden. Unternehmer von Fabriken können zu Erhebung von Beiträgen für die Krankenunterstützung, wenn nicht anderweitig dafür gesorgt ist, von der Kreisregierung angehalten werden. — Dem Hausirhandel ist ein besonderer Abschnitt gewidmet. Derselbe ist einer gewerbepolizeilichen Beschränkung nicht unterworfen, aus Gründen der Sicherheitspolizei kann er außerhalb des Niederlassungsorts von staatspolizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht werden. (Zunächst des Niederlassungsorts von ortspolizeilicher.) Zum Hausirhandel mit Arzneimitteln, Gift, Branntwein wird niemals Berechtigung erteilt. Die näheren Bestimmungen über Ertheilung der Berechtigung zum Hausirhandel sollen Gegenstand der Verordnung sein. Gegen Uebertretungen sind Strafen, auch Entziehung der Berechtigung zu einem Hausirgewerbe, gedroht. Musterreisen gehören nicht unter die Bestimmungen über die Hausirgewerbe. — Der vierte Abschnitt handelt von den Innungen. Zu Vertretung der gemeinsamen gewerblichen Interessen sollen Innungen bestehen, denen insbesondere obliegt: Vertretung gegenüber den Behörden; Ordnung zwischen Innungsmitgliedern und Arbeitern und Entscheidung von Streitigkeiten; Ueberwachung der Lehrlinge; Unterstützung der Arbeiter in Krankheits- und Nothfällen. Jede Innung bildet eine juristische

Person; sie umfaßt die Unternehmer des betr. Gewerbes in einem bestimmten Bezirk als betr. Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter sind den Organen der Innung untergeben. Die bestehenden Innungen erhalten den rechtlichen Charakter von Innungen; ihr Vermögen bildet das Vermögen der Innung. Die bisherigen Innungsvorsteher versehen ihr Amt nach den neuen Vorschriften fort, bis auf Anordnung der Regierungsbehörde eine Neuwahl stattfindet. Gewerbetreibende, welche von einer Fabrikonzession (nach der Gew.O. von 1836) im Gebiet zünftiger Gewerbe Gebrauch machen, können nicht gezwungen werden, der Innung beizutreten. Innungen können für einzelne oder mehrere Gemeinden neu gebildet werden und ein einzelnes oder mehrere Gewerbe umfassen. Zur Bildung wird erfordert, daß wenigstens die Hälfte (und im Minimum 12) der betreffenden Gewerbetreibenden sich für dieselbe entscheidet. In die so gebildete Innung müssen alle nach diesem Zeitpunkt auf dem betreffenden Gewerbe sich Niederlassenden eintreten. Gewerbetreibende, welche schon vor diesem Zeitpunkt sich niedergelassen haben, können zum Beitritt nicht gezwungen werden. Eine Innung kann aufgehoben werden, wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als 12 gesunken ist, oder die Aufrechterhaltung einem Bedürfnisse nicht entspricht, oder wenn sich wenigstens 2/3 der Mitglieder dafür aussprechen. Die Mitglieder der einzelnen Gemeinden können aus einer mehrere Gemeinden umfassenden Innung ausscheiden, wenn für die betreffende Gemeinde das Bedürfnis weggefallen ist, oder 2/3 der Mitglieder aus der Gemeinde die Aufhebung verlangen. Trennung einer Innung in mehrere Theile, so wie Vereinigung bisher getrennter Innungen ist vorgesehen; dergleichen Bestimmungen über Liquidation des Vermögens im Fall der Auflösung. Das Aktivvermögen soll als Stiftungsfonds zu Fortbildung der Lehrlinge und Gesellen der Amtskörperschaft des Oberamtsbezirks zufallen. Die Entscheidung über die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Innungen soll durch die zuständige Regierungsbehörde auf Antrag oder Vernehmung der Beteiligten und nach eingeholtem Gutachten der Centralstelle für Gewerbe und Handel erfolgen. Verpflichtet und berechtigt zum Eintritt in eine Innung sind in der Regel diejenigen, welche im Bezirke das Innungsgewerbe als Hauptnahrungsgewerbe betreiben. Ausgeschlossen werden können die der gemeindebürgerlichen Wahlrechte Verluftigen. Frauen sind zum Eintritt berechtigt wie verpflichtet, bei den Versammlungen können sie sich durch einen Vertreter vertreten lassen. Vor dem Beginn eines Gewerbes, für welches eine Innung besteht, ist dem Vorsteher derselben Anzeige zu machen. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Von Wahlen und Aemtern ausgeschlossen sind die ihrer gemeindebürgerlichen Wahlrechte Verluftigen. Der Eintritt in eine Innung auch ohne Betreibung des Innungsgewerbes (wo für das betriebene Gewerbe keine Innung besteht oder der Betr. seinen Gewerbebetrieb aufgegeben hat) ist zugelassen. — Die Innung wird durch einen, wenigstens aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss vertreten; die Mitglieder desselben werden je auf 3 Jahre durch die Innungsversammlung aus ihrer Mitte gewählt und vom Oberamt in Pflichten genommen. Die Mitglieder müssen eine Wahl annehmen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte je auf 3 Jahre einen Innungsvorsteher. Dieser hat den Vorsitz, die Leitung der Geschäfte, er ist für Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung in der Innung verantwortlich. Das Amt eines Innungsvorstehers ist ein unbefristetes Ehrenamt. Vergütungen für Zeitverlust können mit Genehmigung des Oberamts bewilligt werden. Die Entlassung der Ausschussmitglieder und des Vorstehers wegen Unbrauchbarkeit oder Verschulden steht zum Erkenntniße

der Kreisregierung. Dem Innungsausschuss liegt ob die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insbesondere Unterstützung der Geschäftsleute im Bezirke der Gewerbebestimmung, auch bei Präparationen; Aufsicht über Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Gewerbeordnung; Gutachten über Gewerbegegenstände an Gemeindef-, Staatsbehörden, Handels- und Gewerbetreibenden. Ueber Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern hat in der Regel der Ausschuss zu erkennen; über die Verpflichtung eines Gewerbetreibenden in eine Innung einzutreten, hat in erster Instanz das Oberamt zu entscheiden. Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Arbeitern, welche sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen, sind bis zum Betrag von 50 fl. durch den Innungsausschuss zu entscheiden. Wenn der Werth des Streitgegenstandes diesen Betrag übersteigt, hat der Innungsvorstand einen Vergleich vorzunehmen. Bei Streitigkeiten zwischen Innungsangehörigen und Fremden bezüglich der gegenseitigen gewerblichen Verhältnisse hat der Ausschuss auf Verlangen der Beteiligten eine schiedsrichterliche Entscheidung zu geben. Bei größeren Innungen kann für Entscheidung solcher Streitigkeiten mit Genehmigung des Oberamts eine besondere Kommission aus dem Ausschuss gebildet werden. Für die Entscheidung von Streitigkeiten wird eine Sporel von 30 kr. bis 3 fl. angesetzt. Der Innungsausschuss kann gegen die Mitglieder und deren Arbeiter wegen Ungehorsams oder ungebührlichen Benehmens Geldstrafen bis zu 6 fl. erkennen, der Innungsvorsteher in dringenden Fällen bis zu 3 fl. Gegen diese Straferkenntnisse geht der Rekurs an das Oberamt. Verwählung der Geldstrafen in Gefängnisstrafe (Art. 100 des Pol.-Str.-Ges.) kommt dem Ortsvorsteher zu. Annahme und Austritt der Lehrlinge haben die Innungsmitglieder dem Ausschuss anzuzeigen. Unterlassung dieser Anzeige wird durch den Ausschuss abgerügt. Die Innungen sind verpflichtet, die Arbeiter der Mitglieder in Krankheitsfällen aus Innungsmitteln zu unterstützen. Sie können hiefür von den Arbeitern regelmäßige periodische Beiträge einziehen. Die Unterstützung wandernder Gesellen hängt vom Beschlusse der Innungsversammlung ab. Die gesetzlichen Einnahmen der Innungen sind: die angelegten Sporelen und Geldstrafen; die durch die Innungsversammlung zu bestimmenden Abgaben für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, für die Ausstellung von Lehrbriefen, für die Aufnahme in die Innung; Beiträge der Arbeiter für Erkrankungsfälle. Die Abgabe der Lehrlinge für das Ein- und Ausschreiben darf den Betrag von 1 fl., die Abgabe für die Aufnahme in die Innung von 10 fl. nicht übersteigen. Gesetzliche Ausgaben der Innung sind: Verwaltungsaufwand, Aufwand für Lehrlingsprüfungen, für Fortbildungsanstalten, Unterstützungen in Krankheits- und Nothfällen. Reichen die Einnahmen der Innungen zu den Ausgaben nicht zu, so wird das Fehlbetrag auf die Mitglieder nach Maßgabe der Staatsgewerbesteuer umgelegt. Die Innungsversammlung wird regelmäßig von 3 zu 3 Jahren gehalten; in der Zwischenzeit, wenn es die Umstände erfordern. Der Oberamtmann ist berechtigt, der Innungsversammlung anzuwohnen und sich von einem Sachkundigen begleiten zu lassen. Er hat die Verhandlung der Wahl des Innungsausschusses zu leiten; sonst hat der Innungsvorsteher den Vorsitz. (Schluß folgt.)

**Fruchtpreise**  
in Winnenden vom 11. April 1861.

| Fruchtgattungen.  | höchst. |     |     | mittl. |     |     | niedert. |     |  |
|-------------------|---------|-----|-----|--------|-----|-----|----------|-----|--|
|                   | fl.     | kr. | fl. | kr.    | fl. | kr. | fl.      | kr. |  |
| Kernen 1 Ctr.     | 6       | 40  | 6   | 30     | —   | —   | —        | —   |  |
| Dinkel "          | 5       | 8   | 4   | 58     | 4   | 50  | —        | —   |  |
| Haber "           | 3       | 58  | 3   | 48     | 3   | 38  | —        | —   |  |
| Gerste neu 1 Ctr. | 1       | 34  | 1   | 30     | —   | —   | —        | —   |  |
| Weizen "          | 2       | 48  | 2   | 36     | 2   | 24  | —        | —   |  |
| Roggen "          | 1       | 28  | —   | —      | —   | —   | —        | —   |  |
| Erbfen "          | —       | —   | 1   | 48     | —   | —   | —        | —   |  |
| Linsen "          | —       | —   | —   | 2      | —   | —   | —        | —   |  |
| Weißkorn "        | 1       | 40  | 1   | 32     | —   | —   | —        | —   |  |
| Ackerbohnen "     | 1       | 32  | 1   | 26     | —   | —   | —        | —   |  |
| Wicken "          | 1       | 32  | 1   | 12     | —   | —   | —        | —   |  |

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

# Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 30.

Samstag den 20. April

1861.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Forstamt Schorndorf.  
Revier Plüderhausen.  
**Holz-Verkauf.**  
Freitag und Samstag den 26. und 27. d. Mts. im Staatswald Schweizer-  
schlag bei Plüderhausen: 58 1/2 Klafter  
hartes und weiches Anbruch- und Abfall-  
holz; 1950 Reifach-Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr  
im Schlag auf dem Brechersträßchen  
am Adelberger Wegweiser.  
Schorndorf den 16. April 1861.  
Königl. Forstamt.  
Mientinger.

**Verkauf eines Grundstücks.**

In Gemäßheit höherer Weisung wird  
die unterzeichnete Stelle Montag den  
22. d. Mts. der Forst-Verwaltung ent-  
behrlichen Theil der Daif'schen Wiese  
im Nassachthale unterhalb Nassach ge-  
legen mit 1/2 Morgen 17 Ruthen im  
öffentlichen Aufstreich verkaufen.  
Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr  
bei dem zu verkaufenden Grundstück, um  
dasselbe etwaigen Käuferliebhabern vor-  
zuzeigen. Der Verkauf selbst findet hier-  
auf im Ort Nassach statt.  
Schorndorf den 17. April 1861.  
Königl. Forstamt.  
Mientinger.

Schorndorf.  
**Holz-Verkauf.**  
Am Donnerstag den 25. d. Mts. werden in  
dem Spitalwald Eichen gegen gleich baare  
Bezahlung verkauft.  
2 Klafter eichene Brügel,  
2 1/2 — Nadelholz-Brügel,  
250 Stück eichene  
2375 — gemischte und  
300 — Nadelholz-  
1 eichenes Blocke, Wellen.

64 Stück Nadelholz-Stämme von 17 —  
69' lang und 3 — 8" m. D.,  
28 — fichtene Stangen von 15 —  
20' lang.  
Zusammenkunft Morgens 8 Uhr in der  
Linde in Haubersbronn.  
Die Herrn Ortsvorsteher von Schornbach,  
Buhlbronn, Vorderweißbuch und Haubersbronn  
werden um Bekanntmachung ersucht.  
Den 18. April 1861.  
Hospitalpflege. Lang.

Schorndorf.  
Beim Gasthaus z. Schwanen wurde  
eine Serviette und 2 silberne Löffel ge-  
funden. Der rechtmäßige Eigentümer  
hat sich binnen 14 Tagen bei unter-  
zeichneter Stelle zu melden, widrigen-  
falls diese Gegenstände dem Finder zu-  
erkannt würden.  
Den 18. April 1861.  
Stadtschultheißenamt.  
A. B. Fuchs.

Schorndorf.  
Am nächsten Montag den  
22. d. Mts. wird die auf den letz-  
ten April verfallene 10monat-  
liche Rate der Staatssteuer,  
sowie der Brandschadens-Bei-  
trag pro 1. Januar 1861—62  
auf dem Rathhaus eingezogen.  
Den 18. April 1861.  
**Steuereinnahmerei.**

Schorndorf.  
**Fahrniß-Versteigerung.**  
Die unterm  
Nachlaß des  
Stadtzinkenisten  
Sauerbrey  
dahier befindliche Fahrniß wird im Sauer-  
brey'schen Hause gegen baare Bezahlung  
im öffentlichen Aufstreich verkauft werden,  
und zwar:

Mittwoch, 24. April 1861 von  
Vormittags 8 Uhr an  
Gold und Silber, Bücher, Manns-  
kleider, Bettgewand und Leinwand.  
Donnerstag, 25. April 1861 von  
Vormittags 8 Uhr an  
Küchengeräth durch alle Rubriken,  
Schreinwerk, gemeiner Hausrath, Ge-  
tränke und allerlei Vorrath.

Gotteszell.  
**Holz-Accord.**  
Die Verwaltung beabsichtigt ihren  
beurigen Brennholz-Bedarf an 250  
Klaftern tannene Scheiter und 50 Klaf-  
tern tannene Prügel im Submissionsweg  
zu vergeben, und findet zu diesem Behuf  
am Mittwoch den 24. April  
Morgens 10 Uhr  
eine Accords-Verhandlung über das  
Ganze oder einzelne Parthieen statt, wo-  
zu die Liebhaber eingeladen werden.  
Den 15. April 1861.  
R. Juchthaus-Verwaltung.  
**Bullen.**

**Privat-Anzeigen.**  
Schorndorf.  
Spanische **Damen-Unterröcke**  
neuester Art, weiß und in Farben, emp-  
fiehl  
**Carl Fr. Kiess,**  
Neue Straße.

Schorndorf.  
130 fl. Pflegschaftsgeld lie-  
gen zum Ausleihen parat bei  
Sternwirth W. Schaal.  
Etwa 20 Centner Heu hat zu ver-  
kaufen  
C. G. Reil, Rothgerber.  
10 — 12 Centner gutes Kleeheu hat  
zu verkaufen, wer  
die Redaction.

# Lebensversicherungs- & Ersparnis-Bank in Stuttgart.

Der Rechenschafts-Bericht für das Verwaltungs-Jahr 1860 ist eingelaufen und steht sowohl den Mitgliedern als Andern, die sich für die Anstalt interessieren, gerne zu Diensten. — Das Ergebnis ist abermals durchaus günstig. Der Ueberschuß beträgt fl. 75,575. 30., welcher eine Dividende von 43 Prozent entspricht. Die Gesellschaft erweist sich dadurch abermals als die Billigste. — Der Versicherungsstand ist Ende December 1860:

|  |                |
|--|----------------|
| 3921 Personen mit                              | fl. 6,409,575. |
| Keiner Zuwachs im Jahre 1860: 692 Personen mit | 1,212,631. —   |
| Einnahmen für Prämien und Zinsen 1860          | 271,392. —     |
| Ausgabe für Sterbfälle im Jahre 1860           | 43,433. 20.    |
| Bankfonds                                      | 913,416. 36.   |

Die Gemeinnützigkeit dieser Anstalt wird immer mehr erkannt, alle Stände sind reichlich dabei theilhaftig; möge auch das Jahr 1861 derselben wieder viele neue Mitglieder zuführen, wozu freundlich einladen

Die Agenten:  
**Louis Arnold** in Schorndorf.  
**Fr. Tag** in Welzheim.  
Schul- und Kirchen-Pfleger **Kraus** in Gmünd.

## Schorndorf. Empfehlung.

Seit einigen Tagen besitze ich wieder eine neue Musterkarte, was ich hiemit unter dem Bemerkten bezeichnen und steht dieselbe jederzeit zur Verfügung.

Zugleich mache ich nebst meinen andern Geschäften auch auf meine photographischen Bilder aufmerksam, welche ich in beliebiger Größe billigt und schön zu fertigen im Stande bin.

**W. E. Häberle**, Zimmermaler und Photograph.

Schuhmacher Diebel sucht zwei Schlafgänger.

Ein größeres Quantum schönes Heu und Dehm ist feil und wird im Ganzen oder parthienweise abgegeben. Näheres sagt die Redaction.

Eine junge gute Gais wird zu kaufen gesucht. Wer? sagt die Redaction.

H. e. b. s. a. d.

### Wirtschafts-Verkauf.

Wegen Familien-Verhältnisse verkaufe ich meine Schilbmühle zum Dchen mit gutem gewölbtem Keller an der Land-

straße von Stuttgart nach Schorndorf. Das Haus ist zweistöckig und enthält eine große geräumige Wirthsstube, 2 Nebenzimmer, wovon eines heizbar und eine Mehlkammer, 2 Kossställe, 1 Viehstall, 1 Schweinstall und Branntweimbrennerei. Im obern Stock eine geräumige Stube, 2 Nebenzimmer und 2 Kammern.

Unter Dach ist Platz zu Futter u. s. w. Hinter dem Haus ist  $\frac{1}{2}$  Morgen schöner Gemüse- und Baumgarten. Das die Wirthschaft und Bäckerei im hübsigen Ort mit Nutzen betrieben werden kann, werden sich Kaufsliebhaber selbst überzeugen, welche täglich einen Kauf mit mir abschließen können.

Den 5. April 1861.  
G. D o s s e r.

Schorndorf.

### Anzeige und Empfehlung.

Den geehrten Herrschaften etc. erbitte ich mich zu Anlegung von Garten nach englischer Form, sogenannten Parks. Nächsten Sonntag, auf Verlangen auch Montag kann ich hier mündlich gesprochen werden. Aufträge übernimmt in dessen Herr Grossmann, Gastgeber zur Krone.

**Joh. Benz**, Kunst- und Landschaftsgärtner aus Stuttgart.

G. u. n. b. a. d.

Hirschwirth Wachter hat drei schöne junge Farren, gelb und roth,  $1\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{2}$  Jahre alt zu verkaufen, brauchbar zum Ritt und zur Nachzucht.

Höplinswirth.

Gegen gefehlliche Sicherheit und  $4\frac{1}{2}$  Prozent Verzinsung hat 400 fl. Pflegschaftsgeld sogleich auszuleihen.

Hirschwirth Fris.

Oberberken.

270 fl. Pfleggeld können bis Georgi ausgeliehen werden von J. Schif.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, nachstehende Güterstücke des Stadtschultheiß Palm am Montag den 22. d. d. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf zu bringen u. zw.:

- $\frac{1}{2}$  M. 9,9 Rth. Baumacker in der Rehhalden,
- $\frac{1}{2}$  M. 39,4 Rth. Weinberg u. Baumwiese in der Sündenhalben,
- $\frac{1}{2}$  M. 33,6 Rth. Weinberg und Baumacker im Sündenberg,
- $\frac{1}{2}$  M. 9,5 Rth. Weinberg in der Steinhalden,
- $\frac{1}{2}$  M. 41,8 R. Weinberg im Grafenberg, wozu die Kaufsliebhaber unter dem Bemerkten eingeladen werden, daß auch vorläufige Ränke mit ihm abgeschlossen werden können.

Christian Rieß dahier hat zu verkaufen: ungefähr 2 Morgen Weinberg und Baumgut im vordern Eichenbach. Der Weinberg eignet sich zu einem hohen Alee.

Der Unterzeichnete hat im Auftrag zu verkaufen:  $\frac{1}{2}$  M. 19 Rth. Baumacker im Hungerbühl, Anschlag 230 fl. Ferner  $\frac{1}{2}$  M. 7 Rth. Dedung im Düllenberg neben Wegger Hirschmann und Wälder Schäfer, Anschlag 220 fl. Beide Güterstücke kommen Montag den 22. April Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Aufstreich.

C. Dehlinger, res. Stadtschreiber.

Kammacher Junginger hat sogleich ein Logis nebst Bett für eine oder zwei Personen zu vermieten.

In der Unterzeichneten ist erschienen und zu haben so wie bei Buchbinder **E. Cuchner**:

## Wittheilungen über den Telegraphen

und  
dessen Benützung,  
von  
Telegraphist **P. Schumann**.  
Preis 3 fr.

In Betrach der Zweckmäßigkeit dieses Schriftchens sieht einer geneigten Abnahme entgegen die **C. F. Mayer'sche** Buchdruckerei.

## Tapeten-Muster in reicher und schöner Auswahl empfiehlt W. Müller, Buchbinder.

Einen wohlgezogenen jungen Menschen nimmt unter billigen Bedingungen in die Lehre **W. Müller, Buchbinder**.

Nächsten Sonntag haben  
**Sacktag**  
Obermüller. Ankele. Menner.

## Verschiedenes. (Schluß.)

Dem Oberamtmann ist von jeder Innungsverammlung zeitig Anzeige zu erstatten. Der Beschlußnahme der Innungsverammlung ist vorbehalten: Bestimmung des Innungsfeßes; der Zahl der Mitglieder des Ausschusses; die Wahl des Ausschusses; Festsetzung der Belohnungen und Gebühren, der Beiträge der Arbeiter; Feststellung des Innungsetats und der Umlagen; Abhör der Innungsrechnung. Der Rechnungsverständige zu Prüfung der Rechnung wird vom Oberamt bestimmt. Von einer Innungsverammlung können Beschlüsse über folgende Gegenstände gefaßt werden: Anträge wegen Ausdehnung, Beschränkung oder Aufhebung des Verbands der Innung, wegen Aenderungen im Bezirke; Ausschluß von Mitgliedern, welche der gemeindebürgerlichen Rechte verlustig gehen; Zulassung von solchen, welche ihr Gewerbe nicht mehr betreiben oder von Inhabern eines nicht zur Innung gehörigen Gewerbs in dieselbe; Ausgaben die im Etat nicht vorgesehen sind; Unterstützung der Wandergesellen. Auch andere das Interesse der Innung betreffende Gegenstände können in Berathung gezogen werden. Zur Gültigkeit der Wahl in den Innungsausschuß gehört, daß der Gewählte mehr als  $\frac{1}{2}$  der Stimmen auf sich vereinige. Für die Gesetzmäßigkeit der von der Innungsverammlung gefaßten Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich. Glaubte er die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses bezweifeln zu müssen, so ist er verpflichtet, die Vollziehung auf-

zuschieben, bis die Entscheidung des Oberamts eingeholt ist. Der Beschluß über die Festsetzung des Etats, über außerordentliche Ausgaben, über Umlagen, über Beiträge der Arbeiter, sowie der Beschluß einer Kapitalaufnahme unterliegt der Genehmigung des Oberamts. Zu Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen können im Wege der Verordnung für Bezirke, in welchen sich eine größere gewerbliche Thätigkeit entwickelt, und in denen mehrere Innungen bestehen, aus Vertretern der Letzteren und anderen Gewerbetreibenden gemeinschaftliche Organe in dem Falle gebildet werden, wenn die Kosten durch freiwillige Beiträge der Innungen oder übrigen Gewerbetreibenden oder der Gemeinden, beziehungsweise Amtsvorperschaft, nachhaltig gedeckt erscheinen. — Der fünfte Abschnitt umfaßt das Verfahren in Gewerbeangelegenheiten. Die Zuständigkeit in Strafsachen (Orts-Versteher, Gemeinderath, Oberamt, Kreisregierung) wird in Art. 93 ausgemessen. Streitigkeiten über Arbeiterverhältnisse zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern sind, soweit nicht ein Innungsausschuß zuständig ist, in erster Instanz vom Oberamt zu entscheiden. Sonstige Streitigkeiten über Gewerbeangelegenheiten, welche sich auf die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, sind vor der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen Entscheidungen der Ausschüsse (soweit sie nicht schiedsrichterliche Sprüche sind) und Verwaltungsbehörden besteht das Rechtsmittel des Rekurses; wenn es sich von Ansprüchen einzelner Personen, Gewerbeinnungen oder Korporationen gegen einander handelt, besteht nur ein einmaliger Rekurs. (Schw. M.)

**Stuttgart**, 16. April. Der württemb. Lieutenant Schäfer, der seiner Zeit, weil er sich für einen andern Offizier für hohe Summen verbürgt hatte, aus dem vaterländischen Militärdienst auszuschneiden sich genöthigt gesehen hatte, sonst aber ein wackerer Offizier war, dann aber in neapolitanische und nach dem Fall von Gaeta in päpstliche Kriegsdienste sich begeben hatte, ist in Rom bei einer Emute, gegen die er als Führer einer großen Patrouille auftrat, erschossen worden.

Gannstatt den 18. April. Borgeftern eignete sich hier ein Fall, der wegen seiner Seltenheit interessant genug ist, um öffentlich erwähnt zu werden. Die Frau eines sich hier aufhaltenden, den höheren Ständen angehörigen Mannes wurde von 4 lebenden Knaben glücklich entbunden. (Schw. M.)

**Köln** den 15. April. In der zwischen Deutz und Mühlheim liegenden Maschinenfabrik und Eisengießerei von der Zypen und Charlier ist für Preußen eine Million Spitzkugeln für gezogene Kanonen in Auftrag gegeben worden. (Fr. Z.)

**Frankfurt**, 15. April. In gut unterrichteten Kreisen wird seit einigen Tagen davon gesprochen, daß die kleinen Staaten Mittel-Deutschlands, welche die Kontingente der Reservebrigade bilden, in Kassel nächstens eine Konferenz abhalten werden, um über die Bildung einer Küstenschutzbrigade zu berathen, welcher alle jene mittel- und norddeutschen Staaten zugestimmt werden sollen, welche nur kleine Kontingente von einzelnen Bataillonen stellen. — Bezüglich der aus Wien in der Allg. Ztg. gemeldeten Berichte über den erfolgten Abbruch der Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen über Revision der

Kriegsverfassung kann ich Ihnen mit aller Bestimmtheit versichern, daß alle dort erwähnten Differenzpunkte entweder irrig aufgefaßt oder gänzlich erfunden sind, indem es sich dabei lediglich um militärische Dinge handelt, nicht aber um allgemeine politische Fragen, wie z. B. der Abwechslung im Bundespräsidium, die einem ganz anderen Bereiche der Verhandlungen angehörten, auch durch andere Vermittler berathen wurden. Es kann vielmehr versichert werden, daß die Resultatlosigkeit der genannten Beratungen bloß daraus entsprang, daß Oesterreich an die Führung des Bundes-Oberbefehls durch Preußen gewisse Bedingungen knüpfte, die mit dem Eintreten Deutschlands für Venedig in Verbindung stehen. Die Konzeptionen, welche Preußen nach dieser Richtung zu gewähren bereit war, sind zugleich der Art, daß wenigstens in nicht langer Zeit eine Ausgleichung erwartet werden darf, sobald in Oesterreich eine entschiedenere Wendung bezüglich der deutschen Frage, besonders wegen Holstein und Kurhessen eingetreten seyn wird, und wir müßten uns sehr täuschen, wenn nicht Herr v. Kubeck gerade in dieser Beziehung bereits einleitendere Instruktionen erhalten und bei seiner am Donnerstag in Guntershausen stattgehabten Unterredung mit dem Grafen Karnitzky schon abgegeben hätte. (H. L.)

**Bern**, 15. April. Officielle Kreise wollen aus Turin die zuverlässige Nachricht erhalten haben, daß nach gepflogener Berathung von den Garibaldianern beschlossen worden sei, im Jahre 1861 sich nur defensiv zu verhalten, weil man zur Offenbar zu schwach sei und die Mitwirkung Frankreichs verschmähen müsse. (E. D. v. R. Z.)

**Kraukau**, 12. April. Hier nehmen die Trauermanifestationen immer größere Dimensionen an. Borgeftern Abend sammelte sich eine bedeutende Menge vor der Marienkirche am Ringplatz und sang religiöse Lieder. Alle Schichten der Bevölkerung waren dabei vertreten, die Aristokratie ließ in der Ferne ihre Karossen halten und mischte sich unter die knieenden Peter. Gegen 9 Uhr zerstreute sich Alles wieder ruhig. Gestern früh stand auch am schwarzen Brett der Univerfität das von der Lemberger Statthalterei verkündete Verbot, politische Abzeichen zu tragen. Aber wiewohl darunter auch Trauerabzeichen begriffen sind, werden dieselben immer mehr getragen; besonders enthalten sich die Damen jeder bunten Tracht und erscheinen meistens schwarz. Vor 8 Uhr Abends füllte sich der Ringplatz mit einer unabsehbaren Menge von Spaziergängern, die, wie es scheint, wie am vorigen Tage vor der Marienkirche beten und singen wollten. Alles wogte in sichtlich Spannung auf und ab, da erfolgte von Seiten der Polizei eine Aufforderung, sich zu zerstreuen, weil man eine derartige Versammlung verbiete. Zahlreiche Rufe „nach Hause“ wurden laut, aber die Menge, im Begriff sich zu entfern, verfolgte unwillkürlich eine Richtung; es bildete sich eine Prozession, welche geistliche Lieder singend in breiten Massen durch den Ringplatz stüßete, und durch eine Nebengasse vor die Kapuzinerkirche und das dort stehende Marienbild hinausströmte. Man kniete nieder und war eben im Begriff, die zweite Strophe eines patriotischen Liedes abzusingen, als Militär heranzog und die Versammlung zum Aus-

einandergehen zwang. Noch bis in die späte Nacht durchzogen dicke Häufen von Spästergänger und Soldaten die Stadt. Aus dem Allen ist zu ersehen, daß die Stimmung hier eine ziemlich bedenkliche ist, die Beziehungen zwischen hier und Warschau sind zu nahe, als daß nicht jede dortige Erschütterung auch bei uns mächtig nachzittern sollte, und wir müssen es von Herzen wünschen, daß die Befonnenheit die hiesige Bevölkerung abhalte, ihren Schmerz um die gefallenen Brüder durch allzudemonstrative Aeußerungen zu bekunden. (Destr. 3.)

**Pro memoria eines ungarischen Edelmanns an den Herrn Minister, betr. die Organisation Ungarns.**

Moriamur pro rege nostro! haben meine Vorfahren ausgerufen beliebt so auch ich pro rege zu sterben gewesen wollte ich bereit scheinen zu sein jeden Augenblick. — Dieser als ächt königlich hingeworfener Ausdruck gibt mir Muth ergebene Excellenz über einige mein Vaterland betreffende Spezialitäten mit Bezeichnung ausdringlich zu fallen. — Sondern man sagt „in vino veritas!“ so will ich auch reinen Wein einschenken mit bereit halten. Ergebene Excellenz mich zu gehorsamer Diener geneigt beizupflichten. Meine gute Excellenz! glauben mir in meiner Zurückgezogenheit hier auf Land muß ich oft über Ungarn Meinungen hören — Gedanken — oder wie man sagt „versuchte Regierungsverhältnisse“ in Zeitungen lesen, daß ein patriotisch ungarisches Herz wirklich sich verbieten möchte — wenn dürfte!! Und Sachen sind so leicht, das ist Kutja toremette noch Schönlitz! wenn mich nur fragen möchten, sondern so fragt mich Keiner, und Dummheiten geschehen auch ohne mir. — Ergebene Excellenz, bin ich gewiß loyal und liberal, und jeden, was spricht mir von Kosuth, laß ich durchgehen! bin ich auch für Humanität und Fortschritte, aber Land ist Constitution und Volk ist Nation! — gute Excellenz! wenn mein König und Herr zu mir sagen herabwürdigend sollte „gib mir dein letztes Hemd Edelmann!“ sag ich: „Achtung da hast du, und noch 2 Bettgen (Unterhofen) drauf; sondern wenn mir Einer sagte: ihu Schurrbart weg, und zieh Atilla aus! gib ich gnädige Excellenz! — Ohrfeigen, daß er denke an mich! Das heißt Nationalität!“

Ein Aufsat, was neulich ist von mir lesen gewesen, sagt er: „Desterreich ist berufen die deutsche Bildung nach Osten zu tragen und mit der Organisation Ungarns ist ein Schritt geschehen, dessen Tragweite sich bis jetzt noch nicht berechnen läßt!“ Gute Excellenz! erlauben mir diesen schelmischen Ausdruck: „auf solche Tragweite ich — ich!“ Was ist Osten? Ergebene Excellenz! sein wir Ungarn Osten? Da denk ich brauchen wir Ungarn keine deutsche Bildung und frag ich weiter: — Ein Schwab wird doch heiligste Excellenz! einen Ungarn nichts lernen wollen? Das bit ich zu bemerken und rücksichtslos gut zu heißen. —

Organisation und immer Organisation! Es ist sonder meines Wissens, alles schon auf's Beste organisiert, auch hat kein Edelmann sich gewünscht jemals sein anders als ist — und Edelmann glaub ich ergebene Excellenz! be-

merkbar machen zu müssen ist Hauptsache Kutja toremette. Gute Excellenz! Laß ich von Pontius zu Pilatus, Desterreichs Landesgericht, Oberlandesgericht! Krieg ich nirgends Recht! hab ich früher mit bräuden 2 Helmbüden und 2 Häßlinger (Hafelmuffeden) und Recht hab ich gehabt — gute Excellenz! das ist Organisation!

Sondern sollen wir auch einmal lernen alle deutsch reden und schreiben! Gute Excellenz! mir unterliegt dieses gewiß keiner Schwierigkeit, weil beide Sprachen liberat für meinen König von Jugend auf gelernt zu haben glücklicherweise berechtigt war; aber wenn einer von meinen Landsleuten also diese dumme Sprache nicht gelernt hat? — nun so sollen die Andern lieber Alle mit ihm ungarisch reden! was doch eine wirkliche Sprache von Gott in der Welt Niemand abzukünnen wird umhin können.

Desterreich ist Fleck wie Handschuh, — Ungarn Fleck wie Hosen, und lange Hosen geliebte Excellenz! wird sich doch nicht richten nach Handschuh! — glaube dieses Gleichniß dürfte ergebene Excellenz endlich über Ungarns politische Stellung einleitend beglaubigen.

Glauben Excellenz Eisenbahn ist Organisation! Amice carissime! Das habe ich Excellenz zu versichern, daß früher bin ich gefahren frey und quer über Feld und Wiesen nächsten Weg! jetzt muß ich machen Umweg und Maschin bleibt überall stecken. Gutes Ministerium? wo ist der Gewinn?

Pabak soll ich bauen, aber Regierung übernehmen! Kutja toremette! Geliebte Excellenz! raucht Regierung oder raucht Edelmann? — Ich ein Edelmann — was hat niemals gezahlt auf Ehre — soll auf einmal Steuer zahlen? — Das könnte sonder nicht seyn! Denn warum? Hab ich nicht ein Stück Speck mehr wie früher — warum soll ich zahlen? und kein Edelmann wird zahlen — gute Excellenz! weil sein Adel diese Beleidigung zumuthen auf Hindernisse stoßend die gewiß nicht beseitigen lassen! —

Sondern glauben mir gute Excellenz! beste Organisation für Ungarn ist: Alles lassen wie ist, und Maul halten. Wir Edelleute werden schon sagen was fehlt, und das — das ist nachher Organisation! und somit nichts für ungut geliebte Excellenz! Hedervary Mihely.

Als Herzog Leopold von Desterreich im Jahr 1315 mit einem Kriegsheer aus Elsaß und Schwaben gegen das Schweizerland zog, und mit den Heerführern berathschlagt hatte, wie sie am besten in die Schweiz kommen könnten, fragte Leopold seinen Hofmarren Kunt, einen gebornen Stodacher: „Wie g'fallt Dir die Sach?“ Der Narr gab zur Antwort: „Es g'fallt mir nit. Ihr hant alle gerathen, wie ihr in das Land willent kommen; aber keiner hat gerathen, wie ihr daraus wället.“ — Es folgte hierauf die Niederlage Leopolds bei Morgarten.

Abraham Sta. Clara äußerte sich in seiner „Heerpredigt, wider die Türken“ über das Avancement in der Armee folgender Massen: „Es ist unter Andern sehr nothwendig in Krieg, daß man zu Chargen und Nemtern

sein tapfere Soldaten auswähle und einen Schweden nach Verdienst promoviere. Zu glauben ist, daß mancher wadere Soldat sich wünschet, es möchte unter der Soldateska hergehen, wie im Himmel; denn allda belohnt man einen jeden nach seinen Werken und Verdiensten. Nichts Schädlicheres ist in einem Kriegsheere, als wenn einem Dinart und nicht Spahi, Geld und Courage in den Stegreif hilft. Nichts Unglückeligeres in einem Kriegsheere, als wenn einen das Blut und nicht der Muth hinaufreißt. Wann das ist, so hätte Christus auch den heiligen Johannes in Uebertragung des Papstthums dem Petro vorziehen müssen, weil Johannes ein Better des Herrn war. Noa hat noch recht gethan, indem er in seiner Arche die Menschen umher logirte, Ochsen und Esel aber in den untern Stock. Also ist es auch gebührend, daß unerfahrene Ochsenköpfe nicht in die Höhe gehören. Es gereicht demnach zum größten Heil und allzeit erspriesslichen Wohlstand einer Kriegsmarine, wann in selbiger die Chargen nach der Elle der Verdienste gemessen wird.“

Die beste Maxime für Landtags-Abgeordnete, wie für andere öffentliche Redner, bleibt immerhin das Wort Luther's: „Tritt fest auf; ihu's Maul auf; hör bald auf!“

Der hl. Augustin sagt von sich selbst: „Si nemo ex me quaerat, quid sit tempus, scio; si quaerenti explicare velim, nescio.“ Gilt auch von manchem Examinanden.

Alter Reim aus dem 15. Jahrhundert. In dem Haus fröhlich und tugendlich, Uff der Gassen ersam und züchtlich, In der Kirchen demüthig und inniglich, Uff dem Weltt menlich und sunniglich, An allen Enden fromm und ernewet, Allzeit gottsdorchtig: das ist das Beste.

**Rede und Gegenrede.**  
Der Wein ist doch gut, Die Leute zu verderben. Bringt luthiges Leben, Hühet frey zum Sterben. Gibt manchen Brod, Millionen den Tod. Schafft viele Freuden, Die werden zu Leiden. Erweckt den Muth, Das man Böses thut. Er stürt den Wagen, Das Viele verlieren. Erwärmt im Winter, Zum Ruiniren. Dient in der Wirtschaft, Bis zum Umfallen. Gibt Kraft dem Trinker, Da zum Unfallein. Macht beherzt zum Reden, In Betragen. Er hilft im Handel, Sie tägen. Es loben ihn doch Viele.

**Logogryph.**  
Wie sich Manches in der Welt Sonderbar zusammenstellt! — Einen geistlich frommen Mann Deutet dir mein Name an, Und, dir's beufliger zu künden, Kampf ihn in der Wibel finden. Nur ein Zeichen änd're um, Und er schreut das Publikum, Wenn in geistlicher Gestalt Er auf Bühnenbrettern walt.

Auflösung der Charade in No. 25: F a l l s t r i c k.  
Auflösung der Charade in No. 27: G r a s m ü c k e.  
Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

# Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 31.

Dienstag den 23. April

1861.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Adelberg.  
Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Donnerstag, Freitag und Samstag den 2., 3. und 4. Mai l. J. in den Waldtheilen Lemberg 1 (Untermühlrain) und 2, 3 und 5 bei der Nassachmühle: 22 buchene Wagnerstangen; 3/4 Klastern eichene Scheiter, 1 3/4 Klastern eichene Klöße, 110 1/2 Klastern buchene Scheiter und Prügel, 12 1/2 Klastern birkenen Prügel, 1 1/2 Klastern erlene Prügel, 1 1/2 Klastern asperne Prügel, 16 Klastern Anbruch- und Abfallholz; 8850 Reisach-Bellen. Das Nutzholz wird am zweiten Tage ausgebaut.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr und zwar am ersten Tag bei der Saatschule am rothen Kreuz, am zweiten und dritten Tag im Schlag Untermühlrain nächst der Nassachmühle.  
Schorndorf den 22. April 1861.  
Königl. Forstamt.  
Mieninger.

## Schorndorf. Aufforderung.

Goldarbeiter Albert Widmann in Stuttgart steht wegen Falschmünzens hier in Untersuchung. Derselbe wurde nämlich im Besitze falscher bayrischer Kronenthaler — mit der Jahreszahl 1818 und dem Bilde des Königs Maximilian Joseph von Bayern auf der einen, und Krone, Scepter und Schwert auf der andern Seite — getroffen, und ist geständig, daß er bereits solche Kronenthaler im Remsthal ausgegeben habe. Es ergeht nun an alle Diejenigen, welche solche Kronenthaler, die aus Neusilber gefertigt seyn sollen, eingenommen

haben, die Aufforderung, sich hier oder bei ihrem Gericht zu melden.  
Den 20. April 1861.  
K. Oberamts-Gericht.  
G.-Act. Steeb.

Gotteszell.  
**Holz-Record.**  
Die Verwaltung beabsichtigt ihren heurigen Brennholz-Bedarf an 250 Klastern tannene Scheiter und 50 Klastern tannene Prügel im Submissionsweg zu vergeben, und findet zu diesem Behuf am Mittwoch den 24. April Morgens 10 Uhr eine Accords-Verhandlung über das Ganze oder einzelne Parthieen statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Den 15. April 1861.  
K. Justizhaus-Verwaltung.  
Wullen.

## Privat-Anzeigen.

Schorndorf.  
Die von einer bedeutenden Modehandlung bei mir niedergelegte Musterkarte ist nun wieder mit den neuesten Frühjahrs-Mustern in **Callicos, Poil de Chèvre, Challis, Doppel-Barèges, Lustres, halbleidernen** und schwarzen Seidenstoffen ausgestattet; ebenso besitze ich eine schöne

## Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

versichert zu festen billigen Prämien Boden-Erzeugnisse, als: Getreide, Del- und Gespinnstpflanzen u. gegen Hagelschaden.  
Die Auszahlung der zuständigen Entschädigungs-Summen erfolgt spätestens **binnen 4 Wochen baar** und voll ohne Rücksicht auf die Jahres-Einnahme, weil eintretende Verluste aus dem Kapital-Vermögen bestritten werden.  
Weitere Auskunft ertheilt

Der Bezirks-Agent:  
Herr **Carl Fr. Kiess** in Schorndorf.

Auswahl wollener Buskings-Muster zu Rock- und Hosenstoffen in verschiedenen Preisen, welche ich bei Bedarf bestens empfehle.  
**A. F. Widmann.**

Schorndorf.  
**Zu vermietten auf Jakobi!**  
Ein neu hergerichtetes Logis, bestehend in einem freundlichen Wohnzimmer mit geräumiger Alkove; heller Küche und Speisekammer, Magdkammer, Bühnenkammer und abgetheiltem Keller. Auf Verlangen könnte auch Scheuer und Stallung mit großem Heubarn dazu gegeben werden, bei  
**Paul Reiser, Flaschner.**

Schorndorf.  
Der Unterzeichnete hat seine Parterre-Logis, mit zwei Betten, zu vermietten; auch wünscht derselbe einen Jungen in die Lehre aufzunehmen.  
**Kuppinger, Messerschmied.**

Ich habe noch 90 Centner schönes Heu und etwa 25 Centner Stroh, nebst einem Wagen Angersrüben zu verkaufen.  
Auch habe ich ein Wiesenland bei der mittlern Brücke auf einige Jahre zu verleihen.  
**Rife Gabler.**